

quellen können dafür entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch Mittel aus dem Fonds der Volksvertretung verwendet werden.

§ 5

(1) Geld- und Kreditinstitute können zum planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds weitere Zuführungen in Abhängigkeit von der Leistung bis zu 2,75 % auf insgesamt 4,25 % der Lohnsumme vornehmen.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds, darüber hinaus aus weiteren Kosteneinsparungen (ausgenommen Einsparungen von Werterhaltungsmitteln und Investitionen) und Mehreinnahmen zu finanzieren.

(3) Die Präsidenten der volkseigenen Banken, die Direktoren der volkseigenen Sparkassen, der Hauptdirektor der Deutschen Versicherungs-Anstalt und die Direktoren der volkseigenen Lotteriebetriebe haben für die zusätzlichen Zuführungen gemäß Abs. 1 Leistungskriterien festzulegen, die auf die Erfüllung der Hauptaufgaben gerichtet sind. Die Leistungskriterien für die volkseigenen Sparkassen und Lotteriebetriebe sind mit den zuständigen übergeordneten Organen abzustimmen.

Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 6

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in der betrieblichen Vereinbarung festzulegen.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

- durch die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen die Erfüllung der Hauptaufgaben stimuliert wird und
- die Bedürfnisse der Werktätigen auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 3 sind vorrangig für die Anerkennung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen zu verwenden

(4) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 4 sind vorrangig für die Verbesserung der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie der sozialen Betreuung der Werktätigen zu verwenden

§ 7

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des staatlichen Organs, der staatlichen Einrichtung bzw. des Geld- und Kreditinstituts gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Jede Prämierung hat durch den Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Die Prämierung der Leiter erfolgt aus Mitteln des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ihres Verantwortungsbereiches durch den übergeordneten Leiter mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung, die für den zu prämiierenden Leiter zuständig ist.

Vergütungen

von Neuerungen und Prämierungen von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten

§ 8

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 9

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien

§ 10

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind von der planmäßigen Zuführung im folgenden Jahr abzusetzen.

§ 11

Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1960 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 167) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender